

Satzung des GeSIG Netzwerk Fachinformation*

*GeSIG = German Serials Interest Group

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „GeSIG Netzwerk Fachinformation“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann in seinem Namen den Zusatz „e.V.“
2. Sein Sitz befindet sich in Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung, indem er sich für eine bessere Versorgung der Bibliotheken mit wissenschaftlicher Information, insbesondere in Form von fortlaufenden Sammelwerken aller Art, z.B. wissenschaftliche und populäre Zeitschriften, Jahrbücher, Zeitungen, E-Journals usw. engagiert.
Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung, indem er Informationen zu Chancen und Risiken, die die Digitalisierung der Fachinformation bietet, zur Verfügung stellt.
Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung, indem er eine Plattform schafft, die fachlich Interessierten die Möglichkeit bietet, sich über den Fachinformationsmarkt auszutauschen und diesen zu gestalten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Einrichtung einer Mailingliste, in der sich alle, die an der Produktion, Verbreitung und Rezeption von wissenschaftlicher Information beteiligt sind, artikulieren und organisieren.
 - b) Weiterbildungsangebote für alle, die sich mit wissenschaftlicher Literatur beschäftigen.
 - c) Workshops und Informationsveranstaltungen, bei denen Konzepte für eine Verbesserung der Literaturversorgung diskutiert bzw. entwickelt werden.
 - d) die Förderung des Aufbaus eines modernen Zeitschriftenmanagements in Bibliotheken.
 - e) die Vertretung der Interessen derer, die an der Produktion, Verbreitung und Rezeption von wissenschaftlicher Information beteiligt sind, auf gesellschafts-, kultur-, und wirtschaftspolitischer Ebene.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen und Einzelpersonen offen, die sich auf dem Gebiet der Erstellung, Aufbereitung und Vertrieb von Zeitschriften und anderen Formaten der Fachinformationen betätigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliedbeitrag auf Lebenszeit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft einer Person/Organisation gilt als beendet, wenn der Vereinsbeitrag nicht vor Ende Juni jeden Jahres beim Schatzmeister des Vereins eingegangen ist. Jedes Mitglied hat dennoch das Recht auf eine Erneuerung der Mitgliedschaft, sollte diese erloschen sein.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Lenkungsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Vertreter/in
- c) dem/der Schatzmeister/in

2. Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes darf nur zweimal wiedergewählt werden, also insgesamt für maximal 6 Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen der Beisitzer aus dem Lenkungsausschuss für die freigewordenen Funktion nach.

3. Führung der Geschäfte

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Besteht der Vorstand in der Zusammensetzung nach Absatz 1 nur noch aus weniger als drei Mitgliedern, beruft er innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein.

4. Besondere Gremien

Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben besondere Gremien einsetzen. Er hat für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

5. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§9 Lenkungsausschuss

1. Dem Lenkungsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Beisitzer an.
2. Der Lenkungsausschuss ist für die ihm von der Mitgliederversammlung Übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Vertreter einberufen werden. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Lenkungsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Bei Ausscheiden eines der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer ernennt der Lenkungsausschuss von sich aus eine(n) Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss unter Beachtung der vorstehenden Ladungsfrist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses.
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- e) Beschluss über die Beitragsordnung einschließlich Festsetzung der Beitragshöhe.
- f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- g) Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Vertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, andere Mitglieder mit der Stimmabgabe zu beauftragen. Ein Mitglied kann die Vollmacht von maximal 2 anderen Mitgliedern übernehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung auch außerhalb von Mitgliederversammlungen Anträge an die Organe des Vereins zu richten.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
6. Die Wahl des Vorstandes und Beisitzer für den Lenkungsausschuss, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
7. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 7 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Schriftführer wird zu Beginn einer Sitzung bzw. Versammlung durch Zuruf bestellt.

§14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Sonstige Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vorlage muss vorab versandt werden.
3. Für sonstige Änderungen der Satzung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Solche Beschlüsse können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens 20% der vorhandenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Gesellschaft zur Förderung des in § 2 genannten Satzungszwecks oder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Zuführung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.